

## Förderung freiwilliger Leistungen im sozialen Bereich

### 1. Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) -nachfolgend Landkreis- kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuschüsse, Zuweisungen und Darlehen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung 5.1 findet allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung zur „Förderung freiwilliger Leistungen im sozialen Bereich“ spezielle Regelungen enthält.

- 1.2 Die Förderung nach dieser Handreichung dient der Unterstützung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten, die dazu beitragen, soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern sowie Aktivitäten, die dazu beitragen, durch Selbsthilfe in persönlichen krisenhaften Lebensphasen zu bestehen.

Dabei ist es dem Landkreis ein besonderes Anliegen, ehrenamtliches, freiwilliges soziales Engagement zu unterstützen.

- 1.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, wenn ein Bezug zu den Leistungssystemen des SGB II bzw. SGB XII nicht gegeben ist oder ein gleichartiges, regionales Angebot bereits im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben oder im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis finanziert wird.
- 1.4 Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe dieser Handreichung erfolgt jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

### 2. Zuschussempfänger

- 2.1 Als Zuschussempfänger nach dieser Handreichung kommen in Betracht:  
Verbände und Vereine,  
kirchliche Träger und  
Selbsthilfegruppen bzw. Einzelpersonen als deren Beauftragte.
- 2.2 Die Zuschussempfänger sollen ihren Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben. Sie sollen als gemeinnützig anerkannt sein. Vereine sollen im Vereinsregister eingetragen sein. Das Wirken der Zuschussempfänger muss unmittelbar auf das Wohl der Bevölkerung im Landkreis Rotenburg (Wümme) gerichtet sein.
- 2.3 Zuschussempfänger sollen mindestens 1 Jahr auf ihrem Gebiet tätig sein und diese praktische Arbeit auf Verlangen nachweisen.

### 3. Antragsverfahren

- 3.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Handreichung ist schriftlich beim Sozialamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu stellen.

- 3.2 Ergänzend zu den in Nr. 4 der Verwaltungshandreichung 5.1 genannten Dokumenten ist dem ersten Antrag zusätzlich eine Konzeption der Maßnahme/des Projekts/der Selbsthilfegruppe beizufügen. Ferner ist die Angabe der Anzahl von hauptamtlichen Stellen und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern erforderlich.
- 3.3 Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge dem Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales vorgelegt.

#### **4. Förderfähige Ausgaben**

Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den laufenden Ausgaben (Personal- und Sachkosten) für den Betrieb der Maßnahme/des Projekts bzw. für die laufende Arbeit der Selbsthilfegruppe. Nicht förderfähig sind Investitionsausgaben.

#### **5. Eigenleistungen**

Abweichend zu Nr. 3 der Verwaltungshandreichung 5.1 ist Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Handreichung eine angemessene Eigenleistung des Zuwendungsempfängers, in der Regel mindestens 25 % der förderfähigen Ausgaben.

#### **6. Höhe des Zuschusses**

Liegen mehrere dem Grunde nach förderfähige Anträge vor und überschreitet die Summe der beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wird die Höhe des Zuschusses unter Berücksichtigung der sozialpolitischen Zielstellungen entsprechend gekürzt.

Antragsteller, deren Arbeit ausschließlich oder nahezu ausschließlich von ehrenamtlichen Kräften geleistet wird, können dabei bevorzugt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Angebots notwendig erscheint.

#### **7. Wirtschaftliche und sparsame Verwendung**

- 7.1 Der Zuschussempfänger verpflichtet sich zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der erhaltenen Mittel.
- 7.2 Nicht verbrauchte Mittel sind dem Landkreis unverzüglich zurückzuzahlen.
- 7.3 Bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere zweckentfremdeter Verwendung der Mittel erfolgt die Rückforderung des Zuschusses.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Handreichung tritt am 01.05.2008 in Kraft.